

ARTENSCHUTZPRÜFUNG

STUFE I

**im Rahmen der Aufstellung
des Bebauungsplans
Nr. 147 'Wilhelmstraße / Rählege'
in Ibbenbüren**

Münster, 16. Mai 2021



arbeitsgruppe raum & umwelt
dipl.-geogr. ernst- friedr. schröder
am tiergarten 3 48167 münster
tel 02506 3747 fax 02506 304899
e-mail: info@aru-muenster.de
<http://www.aru-muenster.de>

GLIEDERUNG

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2.0	Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums	3
2.1	Datengewinnung	3
2.1.1	Durchführung einer Abfrage	3
2.1.2	Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters	3
2.1.3	Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen	4
2.1.4	Auswertung des FIS	4
2.1.5	Ortsbegehung	5
2.2	Beschreibung des Plangebietes	6
2.2.1	Nutzungen und Lebensraumtypen	6
2.2.2	Habitatstrukturen und -qualitäten	8
2.3	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	10
2.4	Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	10
2.4.1	Fledermäuse	11
2.4.2	Vögel	12
3.0	Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
3.1	Beschreibung des Vorhabens	14
3.1.1	Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen	14
3.1.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	15
3.2	Darlegung möglicher Auswirkungen	16
4.0	Stufe IC: Prognose der Betroffenheit	17
4.1	Überschlägige Betroffenheitsanalyse	17
4.2	Schlussfolgerung und Festsetzungen	19
5.0	Resümee	21
6.0	Literatur	22

Anlage

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 1.000

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
Tab. 1:	Vorkommende planungsrelevante Arten im MTB 3712-1 Ibbenbüren	4
Abb. 2:	Geltungsbereich, Flurstücke und vorhandene Bausubstanz	6
Abb. 3:	Typischer Ziergarten	7
Abb. 4:	Neu angelegter Garten	7
Abb. 5:	Brachfläche	7
Tab. 2:	Innerhalb des Plangebietes begutachtete Bäume	9
Abb. 6:	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 147 (<i>STADT IBBENBÜREN 2021</i>)	14

Aufgestellt:

Münster-Wolbeck, 16. Mai 2021



Projektleitung:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Schröder', is written over a horizontal dotted line.

Ernst-Friedrich Schröder

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren verfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 das Ziel, das bestehende Wohnbauflächenpotenzial im Siedlungsbereich 'Wilhelmstraße / Rählege' durch Nachverdichtung auszuschöpfen. Dazu sollen die dort vorhandenen Freiflächen – es handelt sich dabei um ein noch unbebautes Grundstück (Flurstück 786) sowie rückwärtig gelegene große Gärten, d.h. die Flurstücke 729 - 731, 864 und 865 in der Flur 115 sowie die Flurstücke 195, 196, 577 - 579, 581, 605 - 608 sowie 783 - 786 in der Flur 114 – entsprechend entwickelt werden. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses Vorhabens ist die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 147 befindet sich im östlichen Teil der Innenstadt von Ibbenbüren und wird durch die 'Wilhelmstraße' im Nordosten und die Straße 'Rählege' im Nordwesten begrenzt, während die beiden weiteren Grenzen jeweils durch die Straße 'In der Ostfeldmark' markiert werden (s. dazu auch Abb. 1).

Als Nachverdichtungsbereich werden alle Flächen – in der Regel mit einem Abstand von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie – entsprechend festgesetzt.

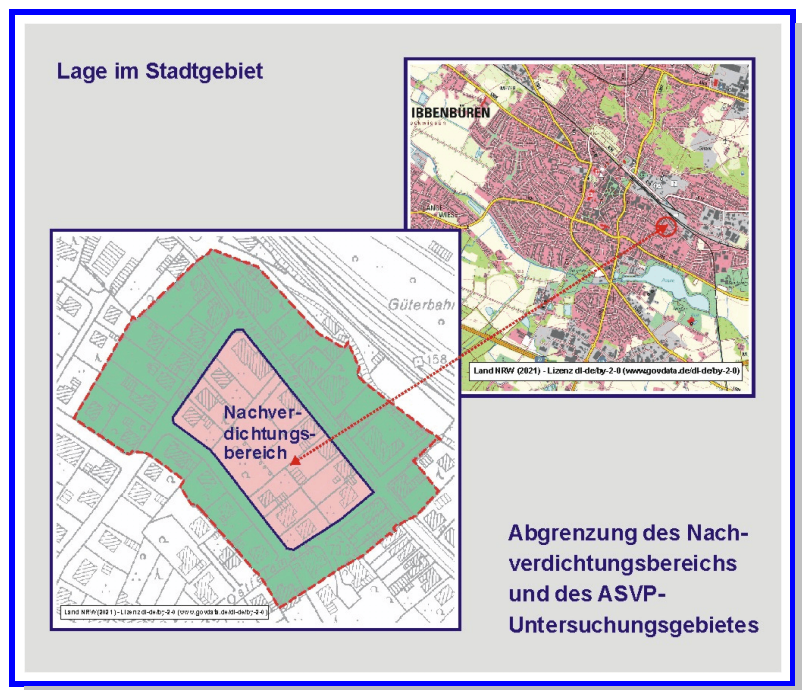


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 'Wilhelmstraße / Rählege' sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren mit einem i.d.R. ein-bis zweistufigen Prüfungsprozess durchzuführen. Hierbei sind im Rahmen der ASVP vor allem die Bereiche mit vorgesehener Nachverdichtung näher zu untersuchen. Diese Bereiche definieren gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MKULNV 2017) zusammen mit ihren benachbarten Flächen das Untersuchungsgebiet (s. nochmals Abb. 1).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 01.03.2010 – zuletzt geändert am 15.09.2017 – in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Die dabei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- ▶ Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1),
- ▶ Erhebliche Störung der lokalen Population (Nr. 2),
- ▶ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) sowie
- ▶ Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (Nr. 4).

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sind somit – unabhängig von Neuaufstellungs- oder Änderungsverfahren – die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein abgestuftes Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (*MWEBWV / MKULNV 2010*) angewandt wird. Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich gemäß *KIEL (2007)* zusammen aus

- ▶ den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten,
- ▶ den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL,
- ▶ den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV,
- ▶ den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden sowie
- ▶ den hier vorkommenden Koloniebrütern.

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 30.04.2020 (*KAISER 2020*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten, oben genannten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL 2007*).

2.0 Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums

2.1 Datengewinnung

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- ▶ die Durchführung einer Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde,
- ▶ die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV,
- ▶ die Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen,
- ▶ die Auswertung des FIS (Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen') des LANUV sowie
- ▶ eine Ortsbegehung mit Kartierung der Lebensraumtypen und -strukturen.

2.1.1 Durchführung einer Abfrage

Im Rahmen der Behördenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt teilt diese in ihrer Antwort vom 18.02.2021 mit, dass ihr für den Untersuchungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 'Wilhelmstraße / Rählege keine planungsrelevanten Arten bekannt sind (*KREIS STEINFURT 2021*).

2.1.2 Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters

Eine zweite Datenquelle besteht durch das beim LANUV geführte Biotopkataster. Eine entsprechende Datenrecherche erbrachte allerdings keine weiterführenden Hinweise, da weder im noch im direkten Umfeld des Plangebietes Biotopkatasterflächen ausgewiesen sind. So befindet sich die nächstgelegene Fläche östlich vom Plangebiet in einer Entfernung von 2 km. Hierbei handelt es sich um die Biotopkatasterfläche BK-3712-0223 mit der Objektbezeichnung Buchen-Altholzinseln in Alstedde, die aus faunistischer Sicht eine Bedeutung für Höhlenbrüter besitzen. Zu planungsrelevanten Arten liefern die Angaben aus dem Biotopkataster allerdings keine konkreten Hinweise.

Die Auswertung des Fundortkatasters des LANUV ergab den Hinweis auf einen Steinkauz im östlichen Umfeld des Güterbahnhofs. Obwohl räumlich-funktionale Austauschbeziehungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind, ist diese Art im weiteren Prüfprozess nicht zu berücksichtigen, da dort ein aktuelles Vorkommen in 2020 nicht mehr nachgewiesen werden konnte.

2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen

Aktuelle Untersuchungen mit entsprechendem Ortsbezug zum Plangebiet existieren mit der o.g. faunistischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 135 'Am Güterbahnhof'; relevante, im Rahmen der hier vorliegenden Prüfung zu berücksichtigende Arten konnten dort allerdings nicht nachgewiesen werden (vgl. *B.U.G.S. 2020*). Insofern lassen sich daraus keine weiteren Informationen und Daten zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten ableiten.

2.1.4 Auswertung des FIS

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht mit der Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV, wobei im vorliegenden Fall der erste Quadrant im Messtischblatt (MTB) 3712 Ibbenbüren zu betrachten ist. Mit Hilfe dieser Abfrage werden die im umgebenden Landschafts- bzw. Siedlungsraum bekannten und damit auch im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.

Tab. 1: Vorkommende planungsrelevante Arten im MTB 3712-1 Ibbenbüren

Art		Status	EHZ
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	G
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	V	G
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	V	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	V	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	G
Vögel			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	unbek.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV	G
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	unbek.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	S
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BV	U

Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	U↓
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BV	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	unbek.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	BV	S
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV	G
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	BV	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BV	G
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	BV	G
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	BV	U↑
V: Nachweis ab 2000 vorhanden BV: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden unbek.: Keine Angaben verfügbar EHZ: Erhaltungszustand (nach KAISER 2020) G = günstig U = ungünstig S = schlecht ↑ = mit zunehmender Tendenz ↓ = mit abnehmender Tendenz			

Diesbezüglich ist festzustellen, dass der im Rahmen der FIS-Abfrage ermittelte Bestand an planungsrelevanten Arten 5 Säugetiere (alles Fledermäuse) und insgesamt 19 Vogelarten, jedoch keine Reptilien- oder Amphibienarten umfasst (s. dazu Tabelle 1).

2.1.5 Ortsbegehung

Zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, in der nach möglichen Habitatbestandteilen der hier aufgeführten, näher zu betrachtenden planungsrelevanten Arten gesucht wurde. Dazu wurden die bestehenden Lebensraumtypen kartiert und eine Aufnahme etwaig vorhandener Horst- und Höhlenbäume durchgeführt, soweit dies von der Straße aus möglich war. Private Grundstücke wurden zu diesem Zweck nicht betreten.

Diese örtliche Begehung fand am 25.02.2021 statt und konzentrierte sich auf potenziell zu untersuchende Horst- und Höhlenbäume innerhalb des Plangebietes. Dort wurden die vorhandenen Bäume in Bezug auf Höhlungen, Nester bzw. Horste planungsrelevanter Arten – soweit möglich bzw. soweit eine entsprechende Zugänglichkeit bestand – begutachtet und bezüglich Baumart, Bruthöhendurchmesser (BHD) und etwaige Besonderheiten erfasst (s. dazu Tabelle 2 auf S. 9 und Anlage 1). Ferner wurden alle weiteren Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen aufgenommen.

2.2 Beschreibung des Plangebietes

2.2.1 Nutzungen und Lebensraumtypen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 147 'Wilhelmstraße / Rählege' (s. dazu auch Abb. 2.) umfasst nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Stadtquartier südlich der Wilhelmstraße, von dem jedoch im Grundsatz alle Flächen für eine entsprechende Nachverdichtung vorgesehen sind.

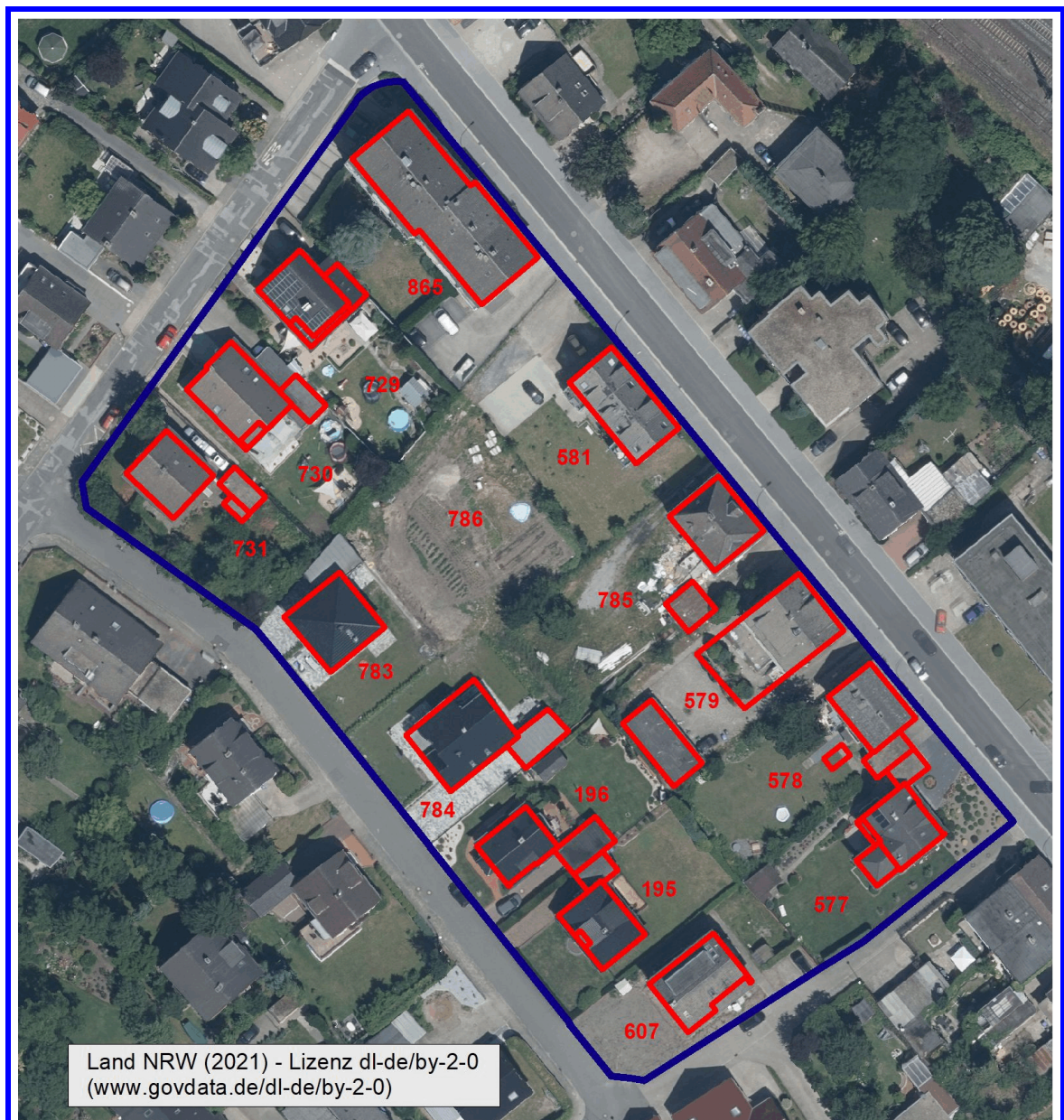


Abb. 2: Geltungsbereich, Flurstücke und vorhandene Bausubstanz

Bei diesem Nachverdichtungsbereich handelt es sich zumeist um die Gartenflächen der Wohnbebauung an der Wilhelmstraße sowie den Straßen 'Rählege' und 'In der Ostfeldmark'. Diese Flächen werden in aller Regel als Ziergärten genutzt, die vielfach durch große Rasenflächen und randliche Zierbeete – teils mit niedrigwüchsigen Sträuchern oder Nadelgehölzen – geprägt sind, so wie dies auch nebenstehende Abbildung 3 zeigt. Derartige Bedingungen weisen beispielsweise die im südöstlichen Teil des Plangebietes gelegenen Flurstücke 577, 578, 607, 195 und 196, aber auch die Flurstücke 729 - 731 im Nordwesten auf.

Zum Teil sind die Gärten jedoch nur durch große Rasenflächen mit nur vereinzelt Vegetationsstrukturen oder aber durch Neuanlagen gekennzeichnet, so wie dies beispielsweise bei den Grundstücken Nr. 783 und 784 der Fall ist (s. dazu Abb. 4).

Nur in einem Fall – es handelt sich dabei um das Grundstück 'Rählege Nr. 5' – wird der Garten durch einen umfangreichen Gehölzbestand dominiert.

Daneben besteht im Zentrum des Plangebietes eine Gartenbrache bzw. eine wenig genutzte Gartenfläche (Flurstück 786), die neben Lagerflächen eine rudera Vegetation aufweist. Auf dem hier angrenzenden Grundstück wachsen drei junge Bäume (Eichen, Salweide) und ein älterer Obstbaum (Birne mit BHD von ca. 40 cm; s. Abb. 5). Demgegenüber existieren auch solche Bereiche, die durch große versiegelte Hofplätze mit entsprechenden Zufahrten zu den umliegenden Wohnstraßen gekennzeichnet sind; es handelt sich dabei um Mehrfamilienhäuser im Nordosten des Plangebietes



Abb. 3: Typischer Ziergarten



Abb. 4: Neu angelegter Garten



Abb. 5: Brachfläche

an der Wilhelmstraße. Diese Bereiche weisen neben einer einzelnen älteren Zeder einen entsprechend hohen Versiegelungsgrad mit nur kleinen angrenzenden Rasenflächen auf. In diesem Zusammenhang ist auch das Flurstück 579 zu nennen, das zur Zeit neu bebaut wird. In der Summe stellt sich somit der gesamte Nachverdichtungsbereich als wenig gegliederte, teils strukturlose Fläche ohne bemerkenswerte Lebensraumstrukturen dar.

2.2.2 Habitatstrukturen und -qualitäten

Aufgrund der oben beschriebenen Nutzungssituation lassen sich für das Plangebiet und dessen Umfeld nur wenige Strukturen mit unterschiedlichen Habitatqualitäten aufzeigen.

So sind in diesem Zusammenhang zunächst die Wohngebäude innerhalb der Siedlung zu nennen, die je nach Aufbau insbesondere im Dachbereich entsprechende Hohlräume, Fugen und Spalten aufweisen könnten, die von Gebäude bewohnenden Fledermäusen nutzbar wären. Derartige Möglichkeiten können im Bereich von Nebengebäuden, theoretisch auch im Bereich von Gartenhütten bestehen.

Neben möglichen Quartieren in Gebäuden kann jedoch ein weiteres Quartierpotenzial im Bereich der innerhalb des Plangebietes gelegenen, zumeist mittelalten oder jungen Baumschubstanz mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. So konnten dort im Bereich der wenigen, sich im Nachverdichtungsbereich befindlichen Bäume mit einer Ausnahme – es handelt sich dabei um eine kleine, wenige Zentimeter in das Stammholz einer Birke hineinragende Höhlung – weder Nester noch anderweitige Strukturen in Form von großen Höhlungen, Spalten, Mulmstellen etc. ermittelt werden. Insofern wird auch ein mögliches Potenzial für Baumhöhlen bewohnende Fledermaus- oder Vogelarten mehr oder minder ausgeschlossen (s. dazu auch Tab. 2 auf Seite 9 i.V.m. Anlage 1).

Unabhängig davon bestehen – in Abhängigkeit von der Häufigkeit und Intensität der gärtnerischen Nutzungen – im Bereich von Freiflächen mögliche innerörtliche Nahrungsflächen für Vögel und siedlungsbewohnende Fledermäuse. Insgesamt befinden sich hier allerdings nur kleine und unbedeutenden Nahrungsflächen, auch wenn diese in direkter Nachbarschaft zu potenziellen Gebäudequartieren liegen und für hier lebende Tiere gut und schnell erreichbar sind. In der Summe weisen sie jedoch nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung auf. Diesbezüglich ist allenfalls die zentral liegende Brachfläche (Flurstück 786) hervorzuheben.

Auch für Vögel bestehen im Grundsatz nur wenige Quartierstrukturen. So konnten weder von ihnen nutzbare Baumhöhlen im Bereich der näher untersuchten Baumschubstanz noch Nisthilfen und nur ein einziges Nest festgestellt werden, jedoch könnten an einzelnen Wohn- und Nebengebäuden entsprechende Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter bestehen oder auch die Gehölzstrukturen auf dem Flurstück Nr. 731 für die Anlage von Nestern geeignet sein. Zumindest weisen einzelner Gartenflächen und vor allem die o.g. Spontanvegetation auf der zentralen Freifläche neben vereinzelt Gehölzflächen eine lokale Funktion als Nahrungs- und Deckungsraum für Singvögel auf.

Tab. 2: Innerhalb des Plangebietes begutachtete Bäume

Nr.	Name der Baumart		BHD		Wuchstyp, -standort	Höhlungen, Astlöcher, Totholz, Astbrüche, Mulmstellen etc.	Bemerkungen / QP vorhanden
	deutsch	botanisch	[cm]	KL			
1	Zeder	<i>Cedrus</i>	~ 45	III	solitär		-
2	vmtl. Blutpflaume	-	-	II	solitär		fehlt
3	Apfel	<i>Malus spec.</i>	~ 14	II	solitär		-
4	Salweide	<i>Salix caprea</i>	~ 20	II	BG		-
5	Eiche	<i>Quercus robur</i>	~ 15	II	BG		-
6	Eiche	<i>Quercus robur</i>	~ 15	II	BG		-
7	Birne	<i>Pyrus spec.</i>	~ 40	III	BG		-
8	vmtl. Nadelbaum	-	-	III	solitär		fehlt
9	Birne	<i>Pyrus spec.</i>	~ 20	II	BG		-
10	Apfel	<i>Malus spec.</i>	~ 30	II	BG		-
11	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	~ 15	II	BR		-
12	Nordmanntanne	<i>Abies nordmanniana</i>	~ 30	II	BR		-
13	Ahorn	<i>Acer spec.</i>	~ 15	II	BR		-
14	Fichte	<i>Picea orientalis</i>	~ 30	II	BR		-
15	Eibe	<i>Taxus baccata</i>	~ 15	II	BR		-
16	Birke	<i>Betula pendula</i>	~ 35	II	solitär		kleine Höhlung

Es bedeuten:

BHD = Brusthöhendurchmesser, gemessen in 1,3 m Höhe

BR = Baumreihe BG = Baumgruppe QP = Quartierpotenzial

BHD-Klassen I - III (s. dazu Anlage 1):

I = 0 cm - <14 cm II = 14 cm - <38 cm III = 38 cm - <50 cm IV = 50 cm - < 80 cm V = 80 cm - 100 cm

2.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Als Ergebnis der Bestandsanalyse, d.h. nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen, der Ortsbegehung sowie der Darstellung der relevanten Lebensraumtypen und Habitatstrukturen lässt sich das zu beurteilende Artenspektrum zusammenstellen. Dieses setzt sich primär aus den Arten zusammen, die für den ersten Quadranten im MTB 3712 Ibbenbüren gemäß FIS 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' vom LANUV gemeldet sind.

Über andere ausgewertete Quellen, wie z.B. das Biotop- und Fundortkataster des LANUV oder das Fundortkataster der UNB konnten – so wie oben beschrieben – keine weiteren planungsrelevanten Tierarten ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund sind insgesamt 5 Fledermausarten sowie 19 planungsrelevante Vogelarten im Rahmen des nachfolgenden Prüfungsprozesses zu berücksichtigen.

2.4 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die oben genannten insgesamt 24 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet bzw. dem Nachverdichtungsbereich vorkommen, da dort nur ein sehr kleiner Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist (s. dazu Kap. 2.2.1).

Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss. Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumsprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Plangebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt.

2.4.1 Fledermäuse

Im Plangebiet selbst fehlen aufgrund der Lage im Siedlungskörper mit überwiegender Wohnbebauung naturnahe Wälder oder größere strukturreiche Gehölze (s. dazu Kap. 2.2.1), natürliche Höhlen sowie größere Fließ- und Stillgewässer. Als Fledermäuse, die vor allem innerhalb von Laubwaldbeständen, die in strukturreichen Landschaften gelegen sind, ihren bevorzugten Lebensraum finden und dort zumeist Baumhöhlen beziehen, sind hier die Rauhaufledermaus und die Wasserfledermaus zu nennen. Die Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens wird aufgrund der vorhandenen Ausstattung an Landschaftselementen im Untersuchungs- und auch im Plangebiet daher als sehr gering eingeschätzt, zumal hier auch keine als Quartier nutzbare Höhlungen in den Bäumen, die zugänglich waren und begutachtet werden konnten, nachgewiesen wurden.

Weiterhin sind die Gebäudebewohner zu nennen, die ebenfalls ihren Lebensraum vorwiegend in Landschaftskomplexen mit hohem Gewässeranteil und älteren Laubwäldern suchen. Diesbezüglich ist die Teichfledermaus zu nennen. Aufgrund von Ausstattung und Struktur des Nachverdichtungsbereiches ist diese Art zwar nicht unbedingt zu erwarten (vgl. dazu Kap. 2.2.1 und 2.2.2), kann aber auch von vornherein nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da mit dem Aasee eine entsprechend große und letztendlich auch gut erreichbare Nahrungsfläche existiert und vereinzelte Vorkommen der Teichfledermaus im Innenstadtbereich von Ibbenbüren bzw. in der Nachbarschaft und damit auch in vergleichbarer Nähe zum Aasee bekannt sind.

Die Breitflügelfledermaus und die weit verbreitete Zwergfledermaus treten dagegen oftmals auch innerhalb von Siedlungsbereichen auf, in denen sie ihre Quartiere und Wochenstuben im Bereich von Gebäuden aufsuchen. Ein entsprechendes Potenzial existiert daher aufgrund der bestehenden Gebäudestruktur im Plangebiet, wobei dort insbesondere ältere Häuser mit einem den heutigen Standards nicht entsprechenden Wärmeschutz am ehesten dafür in Frage kommen.

Neben dem hier aufgezeigten allgemeinen Quartierpotenzial dürfte das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Lage inmitten der Wohnbebauung und aufgrund seiner strukturellen Ausstattung keine besondere Bedeutung als Jagdhabitat besitzen. So wird davon ausgegangen, dass die Brachfläche bzw. Teile der großen rückwärtig gelegenen Gartenflächen von Zwergfledermäusen und weiteren Siedlungsarten als Nahrungsfläche sporadisch genutzt werden, während jedoch die allermeisten Gärten aufgrund ihrer Strukturarmut dafür keine besondere Eignung aufweisen. Eine besondere bzw. essenzielle Bedeutung als Jagdgebiet lässt sich insofern aufgrund zu geringer Größe und isolierten Lage nicht attestieren (vgl. dazu Anlage 1).

Darüber hinaus ist festzustellen, dass im gesamten Plangebiet keine Bereiche vorhanden sind, die eine Bedeutung als Flugstraße besitzen könnten, da hier linienhafte und insbesondere auch in benachbarte Stadtquartiere hineinreichende Gehölzstrukturen fehlen.

2.4.2 Vögel

Da im Plangebiet und dessen Umfeld keine großen Waldflächen existieren, wird das Vorkommen einer Reihe von Arten, die dort ihren Gesamtlebensraum haben oder innerhalb ihres großen Aktionsraums zumindest größere und teils auch ältere Gehölzflächen benötigen, nicht erwartet. Darunter fallen Schwarzspecht und Waldschnepfe.

Genauso können dort Bruten von Habicht und Mäusebussard ausgeschlossen werden, zumal auch keine Horste in entsprechenden Gehölzbeständen nachgewiesen werden konnten. Selbst als regelmäßige Nahrungsgäste sind die beiden Arten aufgrund der Ausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten, obwohl diese Greifvogelarten sehr große Aktionsräume besitzen und häufig auch weit entfernt von ihren Horsten jagen.

Sperber und Turmfalke kommen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften, oft aber auch innerhalb oder in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe, teils auch das Stangenholz von Laubbäumen und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln genutzt. Nahrungsmöglichkeiten liegen im Bereich von Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung kann bei beiden Arten ein Brutvorkommen in dem Nachverdichtungsbereich ausgeschlossen werden, da hier keine entsprechenden, von ihnen nutzbare Strukturen bzw. Nester vorhanden sind. Auch als Nahrungsgäste sind beide Arten innerhalb des Plangebietes nur selten zu erwarten. Dies gilt vor allem auch für den Wanderfalken.

Für die laut FIS-Abfrage im Landschaftsraum brütenden vier Eulenarten ist festzustellen, dass für Uhu, Schleiereule und Steinkauz keine nutzbaren Habitatstrukturen, vor allem keine geeigneten Brutstätten vorhanden sind. Selbst der Waldkauz, der als Brutvogel an Siedlungsrändern und in Parkanlagen vorkommt und dort in Baumhöhlen oder verlassenen Nestern von Rabenvögeln brütet, wird nicht erwartet. So konnten auch während der Begehung weder größere Nester noch spezifische Spuren des Waldkauzes (z.B. Kot, Federn, Gewölle, geschlagene Singvögel etc.) ermittelt werden. Auch sind in den zugänglichen und damit untersuchten Gehölzen keine von ihm nutzbare Baumhöhlen vorhanden. Sein Auftreten ist allenfalls als seltener Nahrungsgast möglich.

Eine Reihe von Vogelarten wie der Kiebitz besiedeln als Brutvögel ausschließlich großflächige, offene und gehölzarme Landschaften und halten dabei vor allem große Abstände zu Strukturen wie Gehölzen, Gebäuden und Straßen mit Begleitgrün ein. Sie sind daher aufgrund der Nutzungen im Plangebiet und dessen Lage innerhalb des Siedlungskörpers auszuschließen.

Auch für den Feldsperling konnten, soweit einsehbar, keine entsprechenden Bedingungen in Form von Höhlungen oder Mulmstellen im Bereich der älteren Gehölzstrukturen nachgewiesen werden. Auch wenn hier die Nahrungsmöglichkeiten insgesamt nicht völlig ungünstig sind, ist

vor allem innerhalb von Siedlungen ein hoher Konkurrenzdruck durch Hausperlinge gegeben. Daher wird der Feldsperling nicht erwartet.

Als weitere Art der bäuerlichen Kulturlandschaft kann die Rauchschnalbe ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet keine offenen Ställe und damit entsprechende Brutmöglichkeiten existieren. Dies gilt gleichermaßen für die Mehlschnalbe, da diese aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungskörpers keine optimalen Lebensraumbedingungen vorfindet und auch keine entsprechenden Nester an geeigneten Gebäuden kartiert wurden.

Ein Vorkommen des Girlitz könnte zunächst erwartet werden, da er aus dem Mittelmeerraum stammend als wärmeliebende Art ein mildes und trockenes Mikroklima bevorzugt. Er tritt nun bevorzugt auch innerhalb städtischer, halboffener Bereiche wie z.B. in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Kleingartenanlagen mit jeweils abwechslungsreicher Ausstattung, lockerem Baumbestand und insbesondere mit Ruderalflächen und Brachen auf. Da jedoch keine als Brutstätte geeignete Strukturen vorhanden sind, wird sein Vorkommen für wenig wahrscheinlich eingeschätzt.

Der Bluthänfling als typische Vogelart der ländlichen Gebiete, der offene, sonnenexponierte und durch Hecken, Sträucher oder junge Koniferen gegliederte Landschaftsräume wie Heide-, Ödland- und Ruderalflächen präferiert, tritt inzwischen auch in urbanen Lebensräumen auf. Dort sucht er Gärten, Baumschulen, Parkanlagen und Friedhöfe auf, wo er ein reichhaltigeres Nahrungsangebot in Form von Sämereien vorfindet. Für das Plangebiet wird er jedoch nicht erwartet, da hier zum größten Teil keine offenen und mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen mit teils kurzer, aber samenragender Krautschicht existieren und damit Strukturen fehlen, die er gerne besiedelt (*BEZZEL 1993*).

Dies gilt jedoch nicht für den Star, der als Höhlenbrüter eine Vielzahl an Lebensräumen besiedelt, in denen jedoch ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen z.B. in Form von Astlöchern, Spechthöhlen etc. und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sein müssen. Inzwischen tritt er als Kulturfolger auch immer häufiger in Siedlungsteilen auf, wo er in Nisthilfen brütet oder aber jede Form von Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden annimmt. Auch im Plangebiet existieren eine Reihe von Häusern und Nebengebäuden, die ein solches Potenzial bieten könnten. In deren Umfeld findet er aber nur zum Teil ein entsprechendes Nahrungsangebot, u.a. bestehend aus Larven und Wirbellosen im Bereich von Rasen- und Brachflächen. Jedoch nimmt der Star für den Nahrungserwerb auch weite Flüge in Kauf (*KÖNIG 2013*).

Im Plangebiet selbst fehlen Fließgewässer, größere Stillgewässer und gewässergebundene Strukturen im weitesten Sinne. So bestehen dort keine Brutmöglichkeiten für Arten, die an Gewässer oder deren Umfeld gebunden sind und entsprechende Lebensraumansprüche besitzen. Daher ist nicht mit dem Eisvogel zu rechnen.

3.0 Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

3.1.1 Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 'Wilhelmstraße / Rählege' im östlichen Teil der Innenstadt das Angebot an Wohnbaugrundstücken zu erhöhen. Dies soll vor allem durch Nachverdichtung vorhandener Freiflächen bzw. großer Gärten geschehen, um der diesbezüglichen Nachfrage gerecht zu werden.

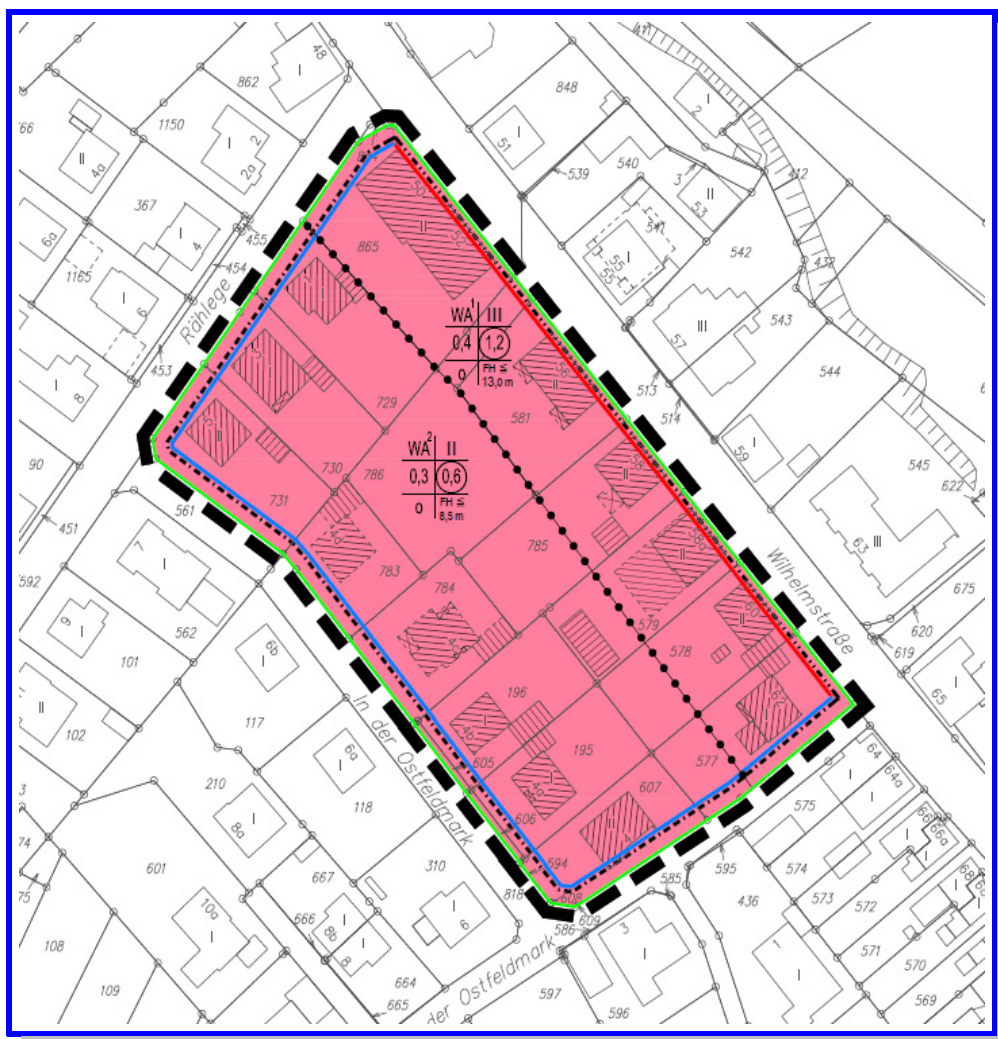


Abb. 6: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 147 (STADT IBBENBÜREN 2021)

Diese Form der städtebaulichen Planung entspricht auch den Bestrebungen des Gesetzgebers, der durch eine intensivere Binnenverdichtung der weiteren Inanspruchnahme von Freiraum im Außenbereich entgegen wirken möchte.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 147 'Wilhelmstraße / Rählege' sowie die vorgesehenen Nutzungen in Form von Allgemeinem Wohngebiet mit den entsprechenden Baugrenzen zeigt die zuvor stehende Abbildung 6.

Für das gesamte Plangebiet gilt die Festsetzung 'Allgemeines Wohngebiet' mit Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,3 und 0,4. Während für den nordöstlichen Teil, d.h. einen grundstückstiefen Streifen parallel zur Wilhelmstraße aufgrund der dort zumeist bestehenden Mehrfamilienhausbebauung eine GRZ von 0,4 mit einer dreigeschossigen Bebaubarkeit vorgesehen ist, wird für den übrigen, südwestlich gelegenen Bereich eine GRZ von 0,3 mit einer zweigeschossigen Bebauung festgesetzt.

Die direkt angrenzenden Straßen, d.h. die Wilhelmstraße sowie die Anliegerstraßen Rählege und In der Ostfeldmark, befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans; insofern bestehen diesbezüglich keine entsprechenden Festsetzungen. Unabhängig davon fungieren sie für alle Grundstücke innerhalb des Plangebietes als Erschließungsstraßen.

3.1.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zuge der Realisierung der geplanten Nutzungen bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans, der eine Ausweisung von entsprechenden Baugrenzen innerhalb des gesamten Innenbereichs des Quartiers vornimmt, sind zumeist Gärten mit Rasenflächen, Freiflächen und nur in geringem Umfang auch Gehölzbestände betroffen. Insgesamt muss im Bereich des Baufeldes der gesamte heutige Vegetationsbestand im Zuge der Baufeldräumung einer zukünftigen Wohnnutzung weichen.

Mit der Herstellung der nun dort möglichen Bebauung kommt es sukzessive zu einer Inanspruchnahme in Form von Wohngebäuden einschließlich Neuversiegelung durch Erschließungsanlagen, Stellplätze, Grundstückszufahrten und Zuwegungen sowie ggf. zu einer Inanspruchnahme verbleibender Gehölzbestände. In allen Teilen des Plangebietes sind darüber hinaus im Rahmen des Neubaus von Wohngebäuden auch Bodenbewegungen und Auskofferungen u.a. für die Erstellung von Kellern und Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich.

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

- ▶ Baubedingte Wirkfaktoren
 - ▶ Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Bodenaushub, -zwischenlagerung und -abtransport,
 - ▶ Entfernung der Vegetation (Bäume, Sträucher und krautige Vegetation) und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen (z.B. Nahrungsflächen, Ansitzwarten etc.). Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.
- ▶ Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - ▶ dauerhafte Inanspruchnahme von (Teil-)Lebensräumen durch Gebäude und versiegelte Flächen (Zuwegungen, Stellplätze, Terrassen etc.)
 - ▶ dauerhafte Beanspruchung von partieller Brachfläche v.a. durch Ziergärten
 - ▶ sonstige Versiegelung, Aufschüttung und Bodenentnahme etc.
- ▶ Betriebsbedingte Wirkfaktoren
 - ▶ Verlärmung,
 - ▶ optische Störwirkung und Licht.

3.2 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen zum einen durch die Überbauung und Neuversiegelung heutiger Freiflächen und zum anderen durch den potenziellen Verlust weniger bzw. kleinflächiger Gehölzstrukturen.

Ferner sind zusätzliche Störungen, weitere optische Störreize (z.B. Licht) und auch Lärm durch zunehmende Fahrzeugbewegungen und Bewohner zu nennen. Diesbezüglich ist jedoch festzustellen, dass die Plangebietsfläche auch heute schon vollständig einer entsprechenden Vorbelastung durch die Nutzung der Gärten und die benachbarten Wohngebietsflächen unterliegt und insofern zwar zusätzliche Störungen zu erwarten sind, diese jedoch im Hinblick auf ihre Intensität als sehr geringfügig einzustufen sind.

Allgemein gesehen lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- ▶ Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- ▶ Verlust bzw. Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und
- ▶ Verlust bzw. Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten.

4.0 Stufe IC: Prognose der Betroffenheit

Die o.g. und ggf. vorkommenden planungsrelevanten Arten sind im Hinblick auf eine vorhabenbezogene Betroffenheit und die etwaige Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte näher zu prüfen. Diese Analyse erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Auswirkungen sowie unter Einbeziehung der Lebensraumannsprüche dieser Arten.

4.1 Überschlägige Betroffenheitsanalyse

Die im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen durch das Vorhaben nicht unbedingt in einer Weise betroffen sein, die zu einem direkten Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn beispielsweise die hier lebenden Fledermäuse und Vögel das Plangebiet nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig nutzen und damit keine essenziellen Habitate einzelner Arten betroffen sind oder die ökologische Funktion der Lebensstätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird. Weiterhin ist nicht von einer maßgeblichen Betroffenheit auszugehen, wenn einzelne Arten unempfindlich auf das Vorhaben reagieren und keine Individuen getötet, verletzt bzw. beschädigt werden.

Auf Basis der o.g. Aspekte wird nachfolgend überschlägig geprüft, ob bei den Arten, bei denen ein Vorkommen im Plangebiet unterstellt wird, Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten können. Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte und insbesondere der aufgezeigten Wirkungen lässt sich folgende Prognose erstellen:

Ein Vorkommen von Baumhöhlen bewohnenden Fledermäusen wird aufgrund der Lage des Plangebietes und der dort bestehenden Nutzung nicht erwartet, zumal dort auch keine Bäume mit entsprechendem Quartierpotenzial aufgenommen werden konnten.

Bei den Gebäude bewohnenden Fledermäusen, d.h. bei Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus und ggf. weiteren Arten (z.B. die Teichfledermaus), die Quartiere innerhalb der sich im Plangebiet befindlichen Bausubstanz besitzen könnten, ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwarten, da diese Gebäude zunächst nicht durch die vorgesehene städtebauliche Planung, d.h. durch die Nachverdichtung bzw. die Ausfüllung von Baulücken betroffen sind.

Auch etwaig zunehmende Auswirkungen beispielsweise durch Licht sind im Vergleich zur bestehenden Grundbelastung nicht als so gravierend zu beurteilen, als dass sie zu einer Verdrängung heute vorkommender Arten führen würden. So wird davon ausgegangen, dass die etwaig dort vorkommenden Siedlungsarten eine gewisse Toleranz gegenüber zunehmender Lichtbelastung zeigen und sich hierdurch keine populationsrelevanten Auswirkungen ableiten lassen.

Sollten jedoch bestehende Gebäude – dazu zählen auch alle Formen von Garagen, Nebengebäuden und Gartenhütten – um- oder angebaut bzw. saniert oder abgebrochen werden, muss zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften bzw. zum Schutz von gebäudebewohnenden Fledermäusen und auch von Vögeln (Gebäudebrüter wie den Star) eine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG (Tötung, Störung und Lebensraumverlust) vermieden werden.

Daher ist seitens der Bauherrin / des Bauherrn eine Prüfung gemäß der beim Kreis Steinfurt angewandten Merkblätter 'Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen von Gebäuden' bzw. 'Prüfung des Artenschutzes bei Umbau und Nutzungsänderung' vorzunehmen, sofern derartige Arbeiten bzw. Maßnahmen vorgesehen sind. Sollte ein Vorkommen geschützter Arten bekannt sein oder im Rahmen dieser Prüfung festgestellt werden, dass ein Quartierpotenzial an den Gebäuden besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann, ist die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt frühzeitig zu informieren.

Unter Umständen ist dann vor dem Eingriff eine entsprechende Kontrolle mit Hilfe des beim Kreis Steinfurt angewandten Fachgutachterprotokolls 'Artenschutz – Gebäudekontrolle bei Beseitigung, Nutzungsänderung, Umbau- und Sanierungsvorhaben' durch einen Sachverständigen vorzunehmen, um artenschutzrechtlichen Eingriffstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu begegnen. Die Ergebnisse dieser Protokollierung sind der UNB unverzüglich zu übermitteln. Die Bautätigkeiten können erst nach Freigabe durch die UNB beginnen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse dieser Kontrolle zur Festlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie eines konfliktarmen Zeitfensters für den Abbruch bzw. Umbau führen können. Außerdem können auch eine Ökologische Baubegleitung oder weitere faunistische Untersuchungen durch einen Fachgutachter / eine Fachgutachterin erforderlich werden.

Sollten Vorkommen geschützter Arten nicht bekannt sein oder im Rahmen der o.g. Prüfung seitens der Bauherrin / des Bauherrn auf Basis der Merkblätter festgestellt werden, dass bei den betroffenen Gebäuden kein Quartierpotenzial vorhanden ist, wird empfohlen, mit den Bautätigkeiten entweder möglichst im Oktober oder aber in dem Zeitraum von Anfang bis Mitte März zu beginnen, um mit den hierbei erzeugten Störungen einer Besiedlung durch geschützte Arten vorzubeugen. Unabhängig davon wird in einem solchen Fall darüber hinaus als Präventivmaßnahme empfohlen, vor dem baulichen Eingriff jeweils einen Fledermauskasten und einen Starenkasten an geeigneten Standorten als vorbeugende Ersatzmaßnahme möglichst weit vom nachträglichen Baugeschehen entfernt zu installieren.

Auch kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die in den Privatgärten vereinzelt auftretenden älteren Bäume ein Quartierpotenzial aufweisen, dass aufgrund mangelnder Zugänglichkeit nicht nachgewiesen werden konnte. Soweit diese Bäume nicht durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzung geschützt werden können, gilt hier grundsätzlich, dass deren Entfernung bzw. Rodung im Rahmen der Baufeldräumung gemäß § 39 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG nur in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig ist, d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit und der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse.

Diese Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn in den Gehölzen weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen. Sollten bei der Kontrolle Tiere gefunden werden oder die zu entfernenden Bäume wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z.B. Höhlen, Spalten, Nester, angestammte Schlafplätze) aufweisen, ist deren Beseitigung nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (UNB) zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis dieser Begutachtung der UNB unverzüglich vorzulegen.

Falls Bäume mit Durchmessern ≥ 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o.ä. in Stamm- oder Astbereichen oder nicht einsehbares Baumholz mit Efeubewuchs) im Rahmen der Baufeldräumung betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 1. November bis 28. Februar vor den Fällarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (*MKULNV NRW 2017*) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, darf keine Gehölzbeseitigung stattfinden und das weitere Vorgehen ist mit der UNB abzustimmen. Als möglichst konfliktarmer Zeitraum für Gehölzfällungen gilt der Oktober, sofern dort die Nachttemperaturen > 5 °C betragen.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden darüber hinaus vermutlich Nahrungsflächen für die im Siedlungsraum vorkommenden Fledermäuse und Vögel verloren gehen. Der Verlust dieser potenziellen Jagdgebiete wird jedoch nicht als essenziell eingestuft, da sie zu klein sind und auch hinsichtlich ihrer strukturellen Ausstattung allerfalls eine geringe lokale Bedeutung aufweisen. Außerdem nutzen beispielsweise alle Fledermäuse eine Reihe unterschiedlicher Nahrungsflächen während ihrer nächtlichen Beuteflüge, so dass hier die funktionale Beeinträchtigung kaum eine Bedeutung besitzt.

Auch der Star als planungsrelevante Vogelart nimmt für den Nahrungserwerb ebenfalls weite Flüge in Kauf (*KÖNIG 2013*).

Abschließend lässt sich somit aus Sicht der Fledermäuse, des Stars und der weiteren europäisch geschützten Vogelarten feststellen, dass mit Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zunächst nicht grundsätzlich auszuschließen sind, dass jedoch bei Berücksichtigung und Durchführung der o.g. Vorgaben die Tötung einzelner Individuen und die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirkungsvoll verhindert werden können.

4.2 Schlussfolgerung und Festsetzungen

Sofern die o.g. zeitlichen Vorgaben und Maßnahmen vollumfänglich umgesetzt werden, kommt es zu keiner Auslösung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Um dies zu gewährleisten wird empfohlen, die nachfolgenden Festsetzungsvorschläge in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Festsetzungen zum Artenschutz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGBBaufeldfreimachung mit Gehölzbeseitigung:

Zum Schutz der Fledermäuse und Vögel gemäß §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölzarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung und der Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. vom 01. November bis 28. Februar, zulässig. Die Beseitigung von Bäumen mit wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z. B. Höhlen, Spalten, Nester, angestammte Schlafplätze) ist nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig.

Die oben genannte Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn in den Gehölzen weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen. Falls Bäume mit Bruthöhendurchmessern von mindestens 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o. ä. oder nicht einsehbares Stammholz mit Efeubewuchs) betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 01. November bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (*MKULNV NRW 2017*) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Werden bei den oben genannten Kontrollen Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahme nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde zulässig, der das Ergebnis der Begutachtung unverzüglich vorzulegen ist.

Baufeldfreimachung ohne Gehölzbestände:

Zum Schutz der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Erschließungsmaßnahmen und die Baufeldfreimachung nur von 01. September bis 28. Februar zulässig. Bei Nachweis des Fehlens entsprechender Bruten durch eine ornithologische Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn kann nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde von dieser Bauzeitenbeschränkung abgewichen werden.

Beseitigung von Gebäuden, Umbau und Sanierung:

Bei Beseitigung oder Umbau von Gebäuden sowie Sanierungen darf nicht gegen die Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen werden. Dies gilt insbesondere für alle gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäuse. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, diese Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bevor das Vorhaben durchgeführt wird, müssen die Gebäude daher durch den Genehmigungsinhaber bzw. die Genehmigungsinhaberin oder dessen / deren Beauftragte auf das Vorkommen dieser Tiere geprüft werden. Sollte ein Verdacht auf das Vorkommen gebäudebewohnender Arten bestehen, ist die untere Naturschutzbehörde frühzeitig zu kontaktieren. Weitere Informationen finden Sie auf dem 'Merkblatt Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen' unter Artenschutz auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz.

5.0 Resümee

Unter Berücksichtigung der Ausstattung des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 147 'Wilhelmstraße / Rählege' mit den dort vorkommenden Lebensraumstrukturen einerseits und den dort u.U. vorkommenden Fledermaus- und planungsrelevanten Vogelarten andererseits lassen sich artenschutzrechtlich begründete Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht grundsätzlich und ohne weitere Vorgaben ausschließen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die o.g. artenschutzrechtlichen Bestimmungen verbindlich festzuschreiben, so wie dies mit den o.g. Vorschlägen zu entsprechenden Festsetzungen für den Bebauungsplan geschehen ist.

Damit ist neben den Fledermäusen auch aus Sicht des hier in Blick genommenen planungsrelevanten Stars festzuhalten, dass bei Berücksichtigung und Umsetzung der o.g. Prüfungen und bauzeitlichen Regelungen, insbesondere zum Beginn der Bautätigkeiten, keine Individuen getötet werden. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass im Umfeld ausreichend viele Brutstätten verbleiben, so dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Als Vorsorgemaßnahme wird jedoch die Installation entsprechender Nisthilfen empfohlen.

Können die o.g. Bauzeitenregelungen und Schutzvorkehrungen nicht beachtet bzw. umgesetzt werden, sind entsprechende Kontrollen durch Sachverständige kurz vor dem Eingriff auf Basis entsprechender Prüfprotokolle vorzunehmen.

Bei Berücksichtigung der hier genannten Maßnahmen und Vorgaben (Bauzeitenregelungen, sowie ggf. Kontrollen durch Antragsteller und/oder Sachverständige) lassen sich artenschutzrechtlich relevante Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirkungsvoll vermeiden.

Demzufolge lässt sich abschließend für die oben genannten Fledermausarten sowie den Star und auch die weiteren europäisch geschützten Vogelarten feststellen, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG vermieden werden können und damit die Voraussetzungen geschaffen werden, eine aus artenschutzrechtlicher Sicht begründete Genehmigungsfähigkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 'Wilhelmstraße / Rählege' zu erwirken.

6.0 Literatur

Bezzel, E. (1993):

Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeriformes - Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.

B.U.G.S. – Büro für biologische Umweltgutachten Schäfer (2020):

Bestandserfassung planungsrelevanter Vogelarten und der Zauneidechse im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 'Am Güterbahnhof' in Ibbenbüren. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Ibbenbüren, Telgte

Kaiser, M. (2020):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.04.2020. – Homepage des LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>), abgerufen am 16.02.2021

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

König, H. (2013):

Star Sturnus vulgaris. – In: Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, S. 372-373. – Selbstverlag, 480 S

Kreis Steinfurt (2021):

Antwort als E-Mail zur Abfrage planungsrelevanter Tierarten zu verschiedenen Plangebieten in Ibbenbüren - Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.02.2021, Steinfurt

MKULNV NRW (Hrsg.) (2017):

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

Stadt Ibbenbüren (2021):

Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 147 'Wilhelmstraße / Rählege'. Vorlage, erarbeitet durch den Fachdienst Stadtplanung und Bauleitplanung des Technischen Rathauses der Stadt Ibbenbüren, Ibbenbüren

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 'Wilhelmstraße / Rählege' in Ibbenbüren

• Anlage •

Anlage

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 1.000

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum Bebauungsplan
Nr. 147 'Wilhelmstraße/ Rählege'
in Ibbenbüren
- Lebensraumtypen und Habitatstrukturen -

Lebensraumtypen

	Gebäude		Grünfläche
	Hofplatz		Garten
	Gehweg		Gartenbrache
	Straße		

Baumsubstanz (s. dazu Tabelle 2 im Text)

	Laubbaum - BHD II (BHD = 14- 38 cm)		Laubbaum - BHD III (BHD = > 38 - 50 cm)
	Nadelbaum - BHD II (BHD = 14- 38 cm)		Nadelbaum - BHD III (BHD = > 38 - 50 cm)
	Baum wurde entfernt		

Potenzielle Habitatstrukturen

- 1 Gebäude mit etwaigem Quartierpotenzial für Fledermäuse
- 2 Ältere Baumsubstanz mit etwaigem Quartierpotenzial für Fledermäuse
- 3 Potenzielle Nahrungsfläche für Fledermäuse und Vögel
- 4 Gebäude mit etwaigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel
- 5 Gehölzstrukturen mit etwaigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel
- 6 Potenzielle Ansitzware für Greifvögel oder Eulen

Nachgewiesene Habitatstrukturen

- 7 Brutplatz für Vögel (Nest, Bruthöhle, Nisthilfe)

Nachrichtlich

-  Geltungsbereich des Bebauungsplans
-  Untersuchungsbereich der ASVP



Stadt Ibbenbüren
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren

Anlagen-Nr. 1	Vorhaben ASVP zum Bebauungsplan Nr. 147 'Wilhelmstraße / Rählege'
Projekt-Nr. 2105	Titel Lebensraumtypen und Habitatstrukturen
Ort / Lage Ibbenbüren	Maßstab 1 : 1.000
Fassung A	Datum 16. Mai 2021
bearbeitet schr	 dipl.-geogr. ernst-friedr. schróder am tiergarten 3 48167 münster tel 02506 3747 fax 02506 304899 e-mail: info@aru-muenster.de http://www.aru-muenster.de
gezeichnet schr	
geprüft -	